

nur vom Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA oder von seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind.

Daraus ergibt sich, daß, abgesehen von den in Weisungen geregelten Informationsbeziehungen zwischen den Vollzugs geschäftsstellen der StVE bzw. JH oder UHA und der Zentralkartei der VSV, die Leiter oder Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstellen oder anderer Sachgebiete nicht berechtigt sind, an die VSV gerichtete Schreiben zu unterschreiben.

Auf Schreiben von Bürgern, staatlichen Einrichtungen oder Institutionen, die an übergeordnete Dienststellen bzw. an andere Organe zur Bearbeitung abgegeben werden, dürfen keine handschriftlichen Verfügungen oder internen Vermerke enthalten sein. Notwendige Hinweise oder Erklärungen sind auf einem gesonderten Zettel zu vermerken.

Die Ablage und Aufbewahrung des Schriftguts erfolgt auf der Grundlage des Einheitsaktenplans des Ministeriums des Innern. Schriftstücke, die **einen** Verhafteten bzw. Strafgefangenen betreffen, sind in der Gefangenenaakte abzuheften.

In der Regel ist dafür die Vollzugsakte vorgesehen, die von der Vollzugsgeschäftsstelle geführt wird. Nur wenn Schriftstücke für die Erziehungsarbeit bedeutungsvoll sind, sind sie dem Erzieher zur Ablage in den Erziehungsunterlagen zuzuleiten.

Unterlagen und Schriftverkehr über zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten Verhafteter bzw. Strafgefangener, die in den Sachgebieten Abrechnung und Eigengeld anfallen (z. B. Unterhalt oder andere finanzielle Forderungen betreffend), sind in diesen Sachgebieten aufzubewahren. Bei Verlegung oder Entlassung eines Verhafteten bzw. Strafgefangenen sind sie, in Aktendullis geheftet, rechtzeitig der Vollzugsgeschäftsstelle zuzuleiten und von dieser der Gefangenenaakte beizufügen. In der aufnehmenden UHA oder StVE bzw. im JH sind die Aktendullis wieder an die Sachgebiete Abrechnung und Eigengeld auszuhändigen.

Unterlagen, die persönliches Eigentum eines Verhafteten bzw. Strafgefangenen sind (z. B. Unterhaltsfestlegungen u. dgl.), werden bei den Effekten aufbewahrt.

Gehen Schriftstücke ein, die Verhaftete bzw. Strafgefangene betreffen, die inzwischen in eine andere UHA oder StVE bzw. in ein JH verlegt wurden, sind die Schriftstücke unverzüglich nachzusenden. Handelt es sich dabei um termingebundene Schreiben staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder um Eingaben von Bürgern, sind die Absender über die Weiterleitung der Schriftstücke durch Abgabennachricht zu informieren.

Gehen Postsendungen mit Zustellungsurkunden ein, die inzwischen verlegte Verhaftete bzw. Strafgefangene betreffen, sind diese Sendungen **nicht anzunehmen**. Der absendenden Stelle ist der